



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

WA2-UVP-515/023-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at	UID: ATU37165802
Fax 02742 / 9005 – 14090	Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005	DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-737/064-2018	Dipl.-Ing. Konstanze Bolhar		14253	12. Februar 2018

Betrifft
SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH; „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“;
Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren gemäß § 5
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000; Fragen zum TG
Deponietechnik/Gewässerschutz - Ersuchen um Stellungnahme

Befund:

Im Zusammenhang mit der Verhandlung am 27./28.06. sowie 13.07.2017 waren Projektsergänzungen betreffend die Abrollstrecken vorzulegen:

Hr. ALTENBURGER: Die Abrollstrecke wurde innerhalb des Sicherheitsstreifens dargestellt und wird diese mechanisch befestigt, weil sie den Zweck hat, den Weg vor Verschmutzungen zu schützen. In der Praxis wird sie am Beginn der Deponierung im Bereich der Abfahrt hergestellt und wenn die Verfüllung auf Geländeneiveau in Teilbereichen bereits erfolgt ist innerhalb des Sicherheitsstreifens, wo kein Wall mehr existent ist.

DI MERBAUL: Dann ersuche ich, dass ein Querschnitt dargestellt wird, in dem ersichtlich ist, wie die Abgrenzung zwischen der Abrollstrecke auf Privatgrund und der Verkehrsfläche auf öffentlichem Grund erfolgt.

DI BOLHAR: Wenn in einem noch aktiven Deponiefeld die Randwälle im Bereich der Abrollstrecke entfernt werden, ist darzulegen, wo die zwingend erforderlichen Randwälle stattdessen errichtet werden.

DI BERTAGNOLI: Die Abrollstrecke entspricht einem Weg und müssen daher die

mind. 5 m Sicherheitsabstand zwischen grubenseitigem Rand der Abrollstrecke und der Grubenoberkante eingehalten werden.

Hr. ALTENBURGER: Der geschilderte Zustand wird in der Praxis nicht eintreten, da nicht vorgesehen ist, die Abrollstrecke entlang des Grubenrandes zu führen, wenn die Grubenböschung noch existiert. Diese Art der Abrollstrecke ist nur im Bereich eines vollständig verfüllten und rekultivierten Deponieabschnittes vorgesehen, sodass kein Sicherheitsabstand zur Böschung vorzusehen ist.

VL: Angesichts der aufgeworfenen Fragen durch die Sachverständigen DI Bolhar, DI Bertagnoli und DI Merbaul wird der KW aufgetragen, die in den Anmerkungen getroffenen Informationen und Darstellungen zum Projekt noch nachzureichen.

Der diesbezüglichen Ergänzung (KLARSTELLUNGEN ZUM PROJEKT, PROJEKTKOORDINATION freiland Umweltconsulting ZT GmbH, Oktober 2017) kann entnommen werden:

Eine Darstellung der Abrollstrecke ist aus Anhang 1 (Detail Abrollstrecke) ersichtlich. Diese zeigt die Situation bei der Deponierung in einem Abschnitt und entspricht den Erläuterungen in der Verhandlung. Ein Randwall zur Absturzsicherung ist in der dargestellten Abbauphase nicht mehr erforderlich, da keine Böschung mehr vorhanden ist.

Gutachten:

Die in Anhang 1 dargestellte Planung wird aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen. Mit dem innenliegenden Randwall (in Verbindung mit einem Schranken od. dgl. zu Beginn der Abfahrtsrampe) ist sichergestellt, dass die für die Deponie die geforderte Abgrenzung gegeben ist.

Hingewiesen wird, dass wie bereits auch vom Projektanten ausgeführt, diese Art der Abrollstrecke **nur hergestellt werden kann, wenn** die Deponie zumindest im Bereich des betroffenen Böschungsbereiches **bereits verfüllt wurde**.

Für den Betriebszustand dieser ersten Verfüllungen liegt mE. im Projekt keine Aussage über eine Abrollstrecke vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. B o l h a r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur